

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
 bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7
 bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,7
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35, 2.37
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 1.51 Dacheindeckung:
 Material: Pfannen zu Ziff. 2.35
 Biberschwanziegel zu Ziff. 2.37
 Farbe: dunkelbraun
 Ortsgang: mindestens 16 cm Überstand
 Traufe: mindestens 50 cm Überstand
- 1.52 Einfriedung:
 Art: Holzlattenzaun
 Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
- 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
- 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25°
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgauben: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 6,50 m
- 1.55 zu 2.37 Dachform: Satteldach 48 - 52°
 Kniestock: nicht über 0,80 m
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgauben: bis 1,0 qm Vorderfläche zulässig
 Traufhöhe: nicht über 4,30 m ab gewachsenem Boden.

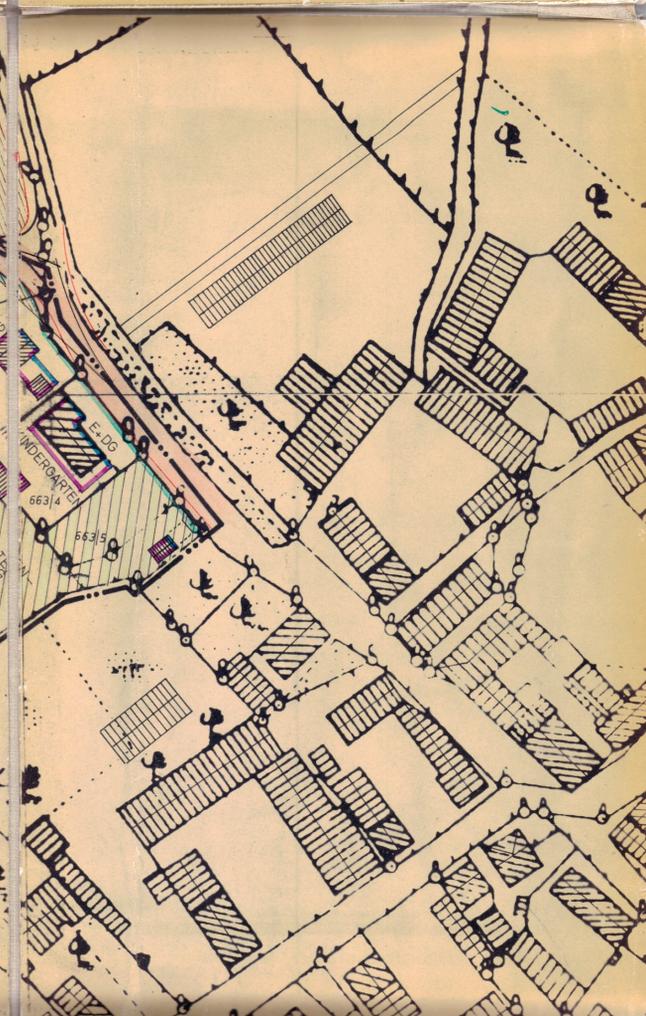
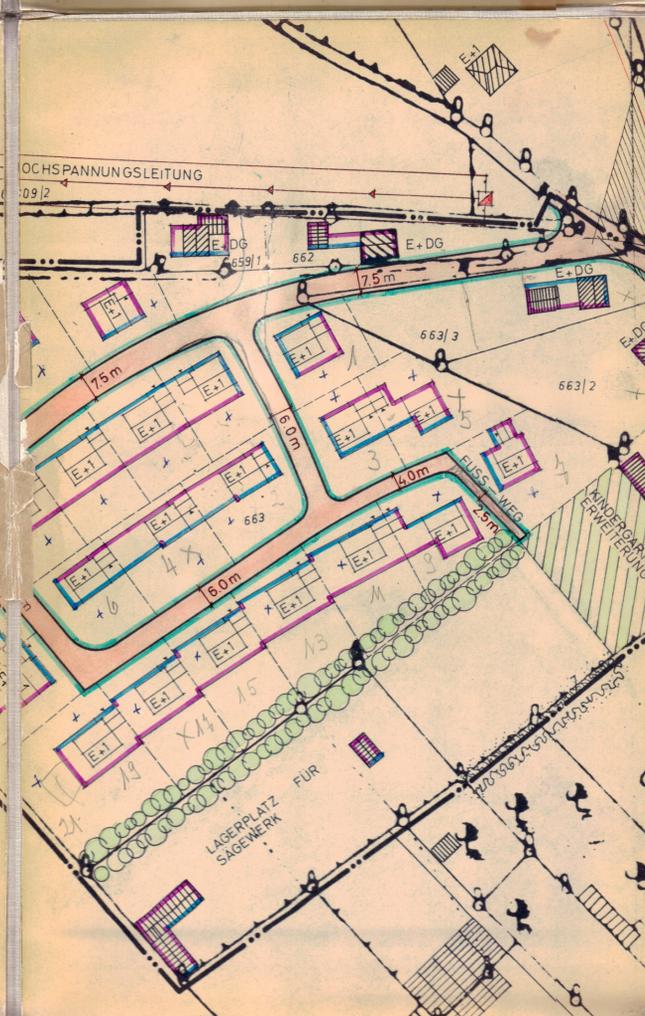
ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:
- 2.1 --- Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen
 2.21 60m 60m Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
- 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
- 2.23 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
- 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
- 2.25 Öffentliche Grünflächen
- 2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 2.31 zwingende Baulinie, rot
 2.32 vordere Baugrenze, blau
 2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
- 2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
- 2.35 zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss
- 2.36 GEPLANTE SCHUTZHECKE
- 2.37 Zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:
- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 Grundstücksplannummer
- 3.3 vorhandene Wohngebäude
- 3.4 vorhandene Nebengebäude
- 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE (GEPLANT)
- 3.7 TRAFOSTATION (GEPLANT)

K M
 2500 800 5300
 2000 3000
 1000 2300
 400



Der Bebauungsplanentwurf vom 10.1.1963 mit Begründung hat vom 1.2.1963 bis 13.11.1963 in der GEMEINDEKANZLEI öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich DURCH AUSHANG IM AMTSKASTEN am 24.1.1963 bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 20. August 1963 und 22.1.1964 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

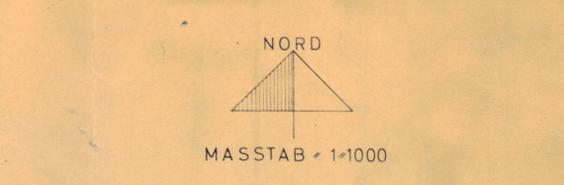
LEBLFING den 15. Sept. 1963
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 5.11.1964 Nr. IV 6 1202 qu 147 zugrunde.

Landshut, den 18. November 64
 Regierung von Niederbayern
 (Bayer)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 12. März 1965 rechtsverbindlich.
 Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 15. März 1965 bis 23. März 1965 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.
 Landshut, den 25.3.65
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN AM MITTERWEG
 GEMEINDE: LEBLFING / KREIS: STRAUBING



Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1962. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Orientierung nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, am 12.12.1962

Landshut, den 10.1.1963
 Geändert: LANDSHUT, DEN 15.10.1963
 Ergänzt nach RE vom 5.11.1964 Nr. IV 6 1202 qu 147 am 4.3.1965

Planfertiger:
 Hans Kritschel
 ARCHITEKTURBÜRO HANS KRITSCHEL
 4300 LANDSHUT MONIBERG, GRÜNLANDSTR. 8
 TELEFON 0971-2459

Original